

RS OGH 1995/1/11 9ObA231/94 (9ObA232/94), 9ObA135/03y, 9ObA90/13w, 9ObA148/17f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.01.1995

Norm

ABGB §1162b

Rechtssatz

Von einem absichtlichen Versäumen ist nur dann auszugehen, wenn der Dienstnehmer bei Vorhandensein reeller Chancen keine Anstrengung unternimmt, sich eine Ersatzbeschäftigung zu verschaffen, die ihm nach Treu und Glauben zumutbar ist. Hier: Dem Arbeitnehmer, der mit seiner Frau und seinem dreijährigen Kind in einem Ort wohnt und dessen Gattin in diesem Ort Krankenschwester ist, kann nicht zugemutet werden, für die Dauer einer Saisonbeschäftigung als Koch an einem zu weit entfernten Arbeitsplatz zu arbeiten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 231/94
Entscheidungstext OGH 11.01.1995 9 ObA 231/94
- 9 ObA 135/03y
Entscheidungstext OGH 17.12.2003 9 ObA 135/03y
nur: Von einem absichtlichen Versäumen ist nur dann auszugehen, wenn der Dienstnehmer bei Vorhandensein reeller Chancen keine Anstrengung unternimmt, sich eine Ersatzbeschäftigung zu verschaffen, die ihm nach Treu und Glauben zumutbar ist. (T1)
- 9 ObA 90/13w
Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 ObA 90/13w
- 9 ObA 148/17f
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 ObA 148/17f
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0028604

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at